

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES ERLANGEN-HÖCHSTADT



Nr. 24 — 21. Jahrgang

Erlangen, 11. Juni 1992

### Verordnung

#### über den geschützten Landschaftsbestandteil „Sandgrube in den Kreuzäckern und Teiche in der Leite“ Gemeinde Heßdorf vom 29.05.1992

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4, Art 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.1986 (GVBl S. 135), erläßt das Landratsamt Erlangen-Höchstadt folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 13.05.1992 Az. 820-8632 ERH-1/91 genehmigte Verordnung:

#### § 1

##### Schutzgegenstand

- (1) Die östlich von Klebheim gelegenen Teiche, Gemarkung Hannberg, Fl.Nrn. 1253 bis 1259 sowie die ehemalige Sandgrube, Gemarkung Hannberg, Fl.Nr. 1275, werden als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Sandgrube in den Kreuzäckern und Teiche in der Leite“. Das Schutzgebiet hat eine Fläche von 1,39 ha.
- (3) Die Lage des Landschaftsbestandteiles ist in einer Flurkarte M=1:5000 eingetragen. Diese Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

#### § 2

##### Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es,

1. die landschaftsprägenden Teiche mit ihren naturnahen, artenreichen Unterwasserlebensräumen und Verlandungszonen sowie den Lebensraum Sandgrube mit seinen typischen Pflanzen und Tieren zu erhalten,
2. die für den Fortbestand der vorhandenen seltenen und schützenswerten Pflanzen- und Tiergemeinschaften erforderlichen Lebensbedingungen zu gewährleisten.

#### § 3

##### Verbote

Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung (§ 5) des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, eine Zerstörung, Veränderung oder Beschädigung herbeizuführen.

Es ist deshalb vor allem verboten,

1. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn sie weder anzeige- noch genehmigungspflichtig sind, ferner Verkaufs- und Ausstellungsstände oder fliegende Bauten im Sinne der Bayerischen Bauordnung aufzustellen;

### INHALT

Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil „Sandgrube in den Kreuzäckern und Teiche in der Leite“ Gemeinde Heßdorf	59
Stellenausschreibungen des Landkreises Erlangen-Höchstadt	60
Flurkarte zur Verordnung	61
Stellenausschreibung des Landkreises Erlangen-Höchstadt	62

3. Leitungen jeglicher Art zu errichten oder zu verlegen;
4. Sachen im Gelände zu lagern;
5. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachhaltig zu verändern;
6. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureisen, auszugraben oder mitzunehmen;
7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
8. die Verlandungs- und Röhrlichtzonen sowie die Ufer- und Teichbodengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Ablagerungen, Abgrabungen und Entlandungen;
9. Pflanzenschutzmittel sowie Düngemittel jeder Art einschließlich Mist, Gras oder Heu auszubringen, Getreide oder ähnliches auf den Teichboden auszuäen;
10. die Teiche zu kalken;
11. bei Nutzung als Abwachsteich (Mastteich) mehr als 25 zweisömmrige Karpfen (K2) in den Teich Fl.Nrn. 1253 bis 1256, Gemarkung Hannberg, einzusetzen;
12. pflanzenfressende Fische in die Teiche Fl.Nrn. 1253 bis 1259, Gemarkung Hannberg (z.B. Graskarpfen), einzusetzen;
13. die Teiche in der Zeit vom 01.01. bis 01.10. abzulassen oder in dieser Zeit nicht anzustauen;
14. Angelfischerei auszuüben;
15. Wege und Pfade anzulegen;
16. Wohnwagen aufzustellen, zu zelten, zu lagern, Feuer zu machen oder zu unterhalten oder zu grillen;
17. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben;
18. standortfremde Pflanzen und Tiere auszubringen.

#### § 4

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind

1. die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Bodennutzung der Gewässer unter folgenden Maßgaben:
  - a) es gelten die Verbote des § 3 Satz 2 Nrn. 9, 10, 11, 12 und 14 uneingeschränkt weiter;

- b) eine Kalkung der Teiche ist nur in Notsituationen im Sommer in Abstimmung mit dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt erlaubt, verboten bleibt aber insbesondere die Verwendung von Chlorkalk;
- c) Entlandungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt;
- d) die Entnahme von einzelnen Fischen mit der Angel zur Vorbereitung von Maßnahmen, die zur Erhaltung des Fischbestandes erforderlich sind;
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, sowie die Durchführung der Aufgaben des Jagdschutzes;
3. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen, sonstigen Absperrungen oder Einfriedungen, wenn die Maßnahme auf Anordnung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt erfolgt;
5. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

## § 5

**Genehmigung**

- (1) Das Landratsamt Erlangen-Höchstadt kann im Einzelfall nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlungen genehmigen, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
  2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG vereinbar ist oder
  3. die Durchführung der Vorschriften zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Im übrigen gelten Art. 49 Abs. 2 und 3 des BayNatSchG entsprechend.

## § 6

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Satz 2 Nrn. 1 - 18 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 des BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Genehmigung im Sinne von § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

## § 7

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Höchstadt/Aisch, 29.05.1992

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Krug, Landrat


**Der Landkreis Erlangen-Höchstadt**

sucht für die Bibliothek des Gymnasiums in Herzogenaurach, Burgstaller Weg 20, zum 01. September 1992

### eine Büchereiangestellte bzw. einen Büchereiangestellten

als Teilzeitkraft (30 Stunden/Woche). Schreibmaschinenkenntnisse sind wünschenswert.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 15. Juni 1992 an das

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

- Personalamt -

Marktplatz 6

8520 Erlangen

Telefon 0 91 31 / 803 221 (Frau Paar)


**Der Landkreis Erlangen-Höchstadt**

stellt zum nächstmöglichen Zeitpunkt

### Verwaltungsangestellte

ein. Die Bewerber/innen sollten möglichst Realschulabschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung haben. Gute Kenntnisse in Maschinenschreiben sowie eventuell Datenverarbeitung sind erforderlich.

Ebenso sind Stellen für

### Verwaltungsfachkräfte

zu besetzen.

Wir erwarten von den Bewerbern/-innen eine abgeschlossene Ausbildung

- des mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienstes (A 5/A 6 BBesO) oder

- als Verwaltungsfachangestellte (VFA-K; VIII/VII BAT) oder

- der Fachprüfung I (AL I; VIII/VII BAT).

Wir bieten Aufstiegsmöglichkeiten.

Sie haben Interesse? Dann richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 24. Juni 1992 an das

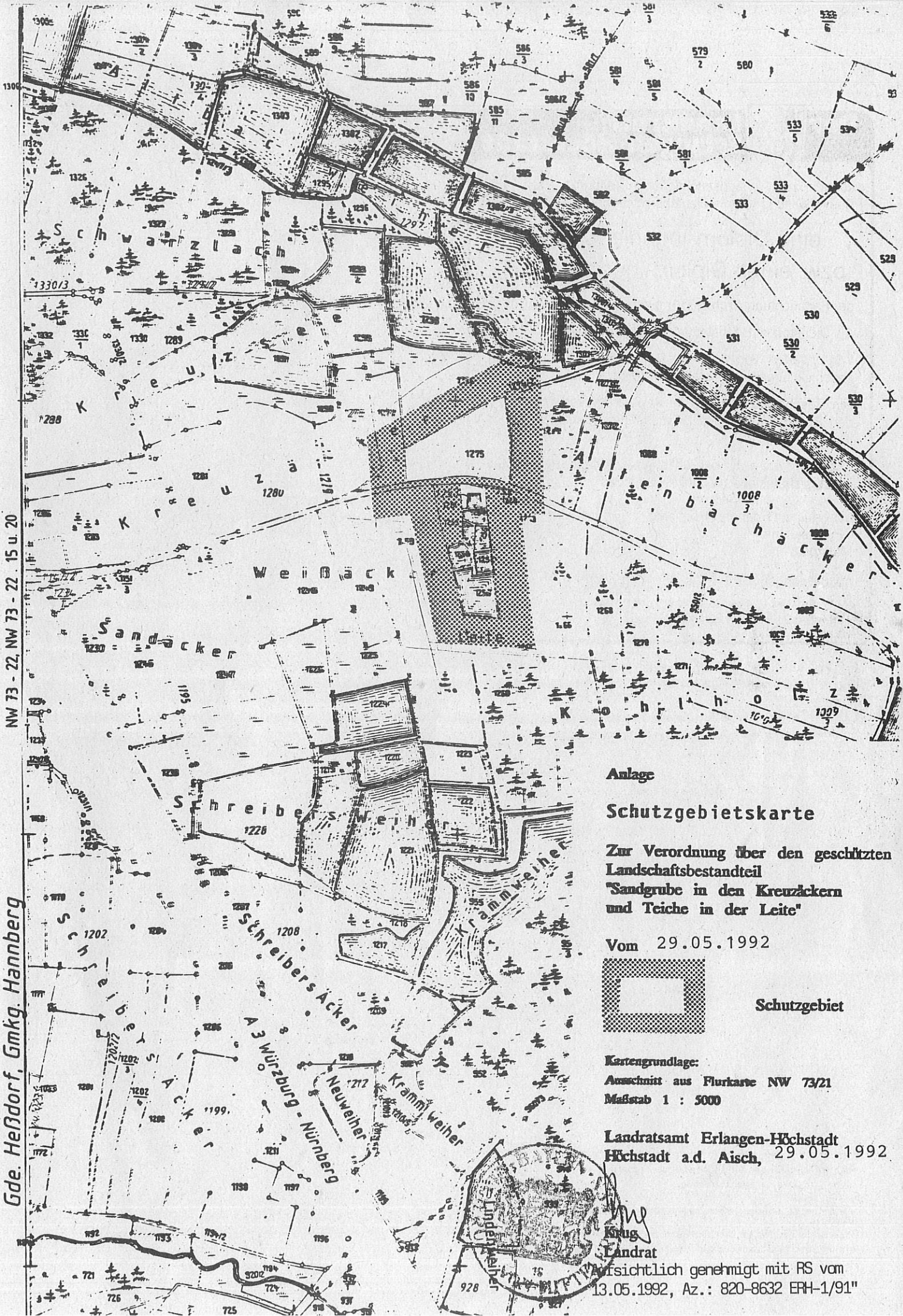
Landratsamt Erlangen-Höchstadt

- Personalamt -

Marktplatz 6

8520 Erlangen

Telefon 0 91 31 / 803 221 (Frau Paar)



NW 73 - 22, NW 73 - 22 15 u. 20

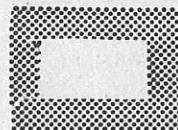
Gde. Heßdorf, Gmkg. Hannberg

Anlage

**Schutzgebietskarte**

Zur Verordnung über den geschützten  
Landschaftsbestandteil  
"Sandgrube in den Kreuzäckern  
und Teiche in der Leite"

Vom 29.05.1992



Schutzgebiet

Kartengrundlage:

Ausschnitt aus Flurkarte NW 73/21

Maßstab 1 : 5000

Landratsamt Erlangen-Höchstadt  
Höchstadt a.d. Aisch, 29.05.1992



Krug  
Landrat

visichtlich genehmigt mit RS von  
13.05.1992, Az.: 820-8632 ERH-1/91"